

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, Digitale Verwaltung, Datenschutz, Informationsfreiheit und zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 GG sowie § 25 Abs. 10 ASOG**

4. Sitzung  
6. März 2017

Beginn: 11.07 Uhr  
Schluss: 13.37 Uhr  
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 18/0057

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

[0010](#)

InnSichO

#### Hierzu:

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 18/0057-1

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

[0010-1](#)

InnSichO

**Vorsitzender Peter Trapp** macht auf die schriftliche Stellungnahme des Senats aufmerksam, die allen Fraktionen am 28. Februar per E-Mail zugegangen sei.

**Burkard Dregger** (CDU) begründet den Antrag seiner Fraktion. Darin gehe es um die Ausdehnung der Videoüberwachung an gefährlichen Orten in Berlin. Einige Vorschriften im Ber-

liner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln – ließen Videoüberwachung bereits zu: In § 19a gehe es um Videoaufzeichnung zur Eigensicherung von Polizeibeamten. Die §§ 24, 24a und 24b regelten die Videoaufzeichnung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an gefährdeten Objekten sowie in öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Videoüberwachung sei ein probates Mittel zur Vermeidung und Aufklärung von Kriminalität. Im Bereich der BVG sei die Anzahl der Vandalismusschäden zurückgegangen und ebenso die Anzahl der gewalttätigen Übergriffe auf Personen. Aufgrund der innerhalb von fünf Jahren gesammelten positiven Erfahrungen sei die BVG im Begriff, ihre Bahnhöfe flächendeckend mit Videotechnik auszurüsten.

Allerdings finde durch Videoüberwachung auch ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, etwa der Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs, statt. Man habe sich aber dennoch für Videoüberwachung entschieden, weil es aufgrund der Sicherheitslage dringend notwendig sei, präventiv aktiv zu werden.

Die Vorteile von Videoüberwachung im öffentlichen Raum würden durch diverse Studien untermauert. Das BKA habe sämtliche Projekte, die in Deutschland, aber auch darüber hinaus zum Thema Videoaufklärung stattgefunden hätten, ausgewertet, um die Effizienz zu bewerten. Die Ergebnisse im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Aufklärung von Straftaten sei eindeutig positiv. Auch eine vor einigen Jahren erstellte Studie von Manfred Bornwasser von der Universität Greifswald stelle fest, dass die Straftaten durch Videoüberwachung ohne Verdrängung in andere Bereiche im Jahr 2002 um 46 Prozent zurückgegangen seien, im Jahr 2003 um 61 Prozent und im Jahr 2004 um 52 Prozent.

Eine flächendeckende Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen und Straßen wäre im Hinblick auf den Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht verhältnismäßig und auch wirtschaftlich nicht vernünftig. Es sei vielmehr notwendig, sich auf die Kriminalitätsschwerpunkte der Stadt zu konzentrieren. Herr Senator Geisel habe erklärt, dass er die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausdehnen wolle, zu diesem Zweck jedoch keine weitere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wünsche. Das sei nicht nur problematisch, sondern sogar ein Fehler. Polizeibeamte dürften nicht ohne eine Ermächtigungsgrundlage in einen Einsatz geschickt werden. Es sei auch nicht verantwortlich, das Risiko einzugehen, von einem Verwaltungsgericht gestoppt zu werden.

Seine Fraktion schlage daher vor, in § 24a einen neuen Absatz 1 einzufügen, der die Polizei ermächtige, an den im Gesetz definierten gefährlichen Orten, wenn sie öffentlich zugänglich seien, personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen zu erheben und diese Bilder zur Beobachtung zu übertragen und aufzuzeichnen. Dadurch werde keine gesetzliche Pflicht begründet, an allen gefährlichen Orten in der Stadt im Sinne der gesetzlichen Definition Videoüberwachung einzusetzen. Es sei klug, es der Polizei zu überlassen, ob, wo und inwieweit sie auf diese gesetzliche Ermächtigung zurückgreifen wolle.

Der rot-schwarze Senat habe bereits in der letzten Legislaturperiode unter Mitwirkung von Herrn Geisel und vom Regierenden Bürgermeister Müller eine identische Vorlage beschlossen, offenbar auch getragen von den Fachleuten der Innenbehörde, die diese Vorlage erarbeitet hätten.

**Marc Vallendar** (AfD) teilt mit, die AfD-Fraktion befürworte die Ausweitung der Videoüberwachung ebenfalls. Das täten nach einer Forsa-Umfrage auch 80 Prozent der Berlinerinnen und Berliner. Viele der in der letzten Zeit im öffentlichen Personennahverkehr begangenen Straftaten wären ohne Videoüberwachung vermutlich nicht aufzuklären gewesen.

Eine flächendeckende Videoüberwachung sei nicht wünschenswert. Aber auch in London, wo jede Straße überwacht werde, fühle man sich frei und unabhängig. Videoüberwachung sei ein modernes technologisches Mittel, das der Polizei mehr Handlungsoptionen und mehr Spielraum sowohl in der Aufklärung von Straftaten als auch in der Strafverfolgung gebe. Aus Sicht seiner Fraktion sei es daher notwendig, dass feste Videoüberwachung wie an den Bahnhöfen auch auf öffentliche Plätze, an denen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen würden, ausgeweitet werde.

Die AfD habe in ihrem Änderungsantrag die Definition der erheblichen Bedeutung von Straftaten reduziert, denn hier fehle die wünschenswerte Normenklarheit. Im Allgemeinen erfüllten nämlich erst Verbrechen sowie Straftaten aus dem Katalog des § 100a StPO die Voraussetzungen, um eine feste Videoüberwachung an einem öffentlichen Platz zu ermöglichen. Danach könnten Plätze mit einer hohen Rate von Straftaten, die nicht unter § 100a StPO fielen, wie etwa von Taschendiebstählen, nicht videoüberwacht werden.

Eine Alternative zur Videoüberwachung wäre mehr Polizeipräsenz auf den öffentlichen Plätzen. Da die Berliner Polizei jedoch nicht über das dafür notwendige Personal verfüge, würden bestimmte Straftaten geduldet. Das müsse geändert werden. Der Polizei solle die rechtliche Ermächtigungsgrundlage gegeben werden, an öffentlichen Plätzen, wo Straftaten jeglicher Art begangen würden, Kameras zu installieren und diese von einer Zentrale aus zu überwachen.

Die AfD habe noch eine weitere Änderung zum CDU-Antrag eingebracht, die sich auf die Speicherung der Videodaten beziehe. Das Videomaterial solle mindestens zwei Monate lang aufbewahrt werden. Dieses sei insbesondere dann nötig, wenn man die Straftaten bei der Videoüberwachung nicht sofort erkenne, sondern erst, wenn ein Opfer einer Straftat Anzeige erstattet habe. Ohne Fristenregelung seien die Videoaufzeichnungen nutzlos.

Im Hinblick auf die Punkte, die der Senat für regelungsbedürftig halte – die Anordnungsbezugnis für eine stationäre Videoüberwachung, die Befristung der Maßnahme mit Verlängerungsmöglichkeit, die Pflicht zur Information über die betroffenen Örtlichkeiten sowie die Dokumentationspflicht –, möge der Senat einen Änderungsantrag stellen. Die komplette Ablehnung der Anträge der AfD-Fraktion und der CDU-Fraktion wäre verfehlt.

**Staatssekretär Torsten Akmann** (SenInnDS) nimmt Stellung, der Senat teile grundsätzlich die Auffassung, dass der Einsatz von Videotechnik einen von mehreren Bausteinen innerhalb eines öffentlichen Sicherheitskonzeptes darstellen könne, allerdings sei es wichtig, dass Maßnahmen zur Ausweitung von polizeilichen Befugnissen, die grundsätzlich in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingriffen, die Sicherheitslage tatsächlich verbesserten und vor allem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge täten. Polizeiliche Videoüberwachung stelle einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Artikel 2 Grundgesetz dar. Der Eingriff sei auch deswegen nicht unerheblich, weil viele Menschen davon betroffen sein, die keine Straftaten begingen.

Die beiden vorliegenden Anträge trügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend Rechnung. Der Senat vermisse in den Anträgen konkretisierende Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, vor allem hinsichtlich der Anordnungsbefugnis für eine stationäre Videoüberwachung, also etwa einen Behördenleitervorbehalt. Auch eine Befristung der Maßnahme, eine Pflicht zur Information über die betroffenen Örtlichkeiten sowie eine Dokumentationspflicht seien nicht vorgesehen. Grundsätzlich könne festgestellt werden, dass die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ausreichen. – Im Hinblick auf Details verweise er auf die vorliegende aktuelle Stellungnahme des Senats.

**Hakan Taş** (LINKE) merkt an, die Ausführungen von Herrn Dregger ließen vermuten, dass die CDU in den letzten fünf Jahren keine Regierungsverantwortung und keine Verantwortung für die Sicherheitspolitik in Berlin gehabt habe. Zum Ende der letzten Legislaturperiode habe die CDU-Fraktion zwar aus wahltaktischen Gründen noch schnell ein Pilotprojekt am Alexanderplatz initiieren wollen, jedoch nicht einmal dieses Projekt sei realisiert worden. – Seine Fraktion habe immer verdeutlicht, dass Videoüberwachung weder abschreckend wirke noch das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung erhöhe.

Die AfD-Fraktion ignoriere diverse Urteile zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht stelle fest, dass eine Rechtsgrundlage, die in diese Grundrechte eingreife, bestimmt genug und verhältnismäßig sein müsse. Aber weder eine zweimonatige Speicherung der Daten wäre verhältnismäßig noch eine Ausweitung auf Orte mit Kleinkriminalität. Für welche Orte plane die AfD-Fraktion eine Videoüberwachung?

Weder der Ursprungsantrag von der CDU-Fraktion noch der Änderungsantrag von der AfD-Fraktion seien mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren. Eine abstrakte Gefahr könne keine Rechtfertigung für eine Grundrechtsverletzung darstellen. Daher werde die Koalition beide Anträge ablehnen.

**Frank Zimmermann** (SPD) bestätigt, sowohl der vorliegende Gesetzentwurf als auch der Änderungsantrag litten an Mängeln, die aus formalen Gründen eine Zustimmung nicht möglich machten.

Allerdings gebe es auch eine inhaltliche Begründung für die Ablehnung. Eine maßvolle, an Kriminalitätsschwerpunkten orientierte Überwachung wünsche auch die Regierungskoalition. Allerdings sei dafür keine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage notwendig; im Gesetz seien bereits Rechtsgrundlagen für die Überwachung von Plätzen bei Veranstaltungen oder Ansammlungen vorgesehen. Zudem habe das Bundeskabinett beschlossen, im Rahmen einer neuen Rechtsgüterabwägung im Bundesdatenschutzgesetz für die Überwachung von Plätzen die Sicherheitsaspekte ein Stück höher zu werten als die individualrechtlichen. Sobald das Bundesgesetz vorliege, werde Berlin die veränderte Rechtsgüterabwägung berücksichtigen müssen und könne zu einer erweiterten Auslegung des ASOG Bln kommen. Danach könnten z. B. der Breitscheidplatz oder der Alexanderplatz in bestimmten potenziellen Gefährdungssituationen überwacht werden. Der Senat werde auf der Basis des geltenden Rechts gemeinsam mit der Polizei prüfen, wo es sinnvoll und zulässig sei, die Videoüberwachung auszubauen.

**Marcel Luthé** (FDP) stellt klar, dass der Nutzen der bereits vorhandenen Videokameras in keinem Verhältnis zu den Kosten stehe. Im öffentlichen Bereich auch der BVG seien aktuell ca. 15 000 Kameras installiert, gemäß einer Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage hät-

ten jedoch nach Anforderung von Videodaten erst knapp 700 Tatverdächtige ermittelt werden können. Das weise auch noch nicht auf eine Kausalität zwischen der Ermittlung eines Tatverdächtigen und der Videoüberwachung hin, sondern nur auf einen zeitlichen Zusammenhang. Insofern sei eine Ausweitung der Videoüberwachung nicht sinnvoll.

Videoüberwachung sei ein massiver Grundrechtseingriff, der auch nicht tatverdächtige Bürgerinnen und Bürger treffe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Volkszählungsurteil von 1983 festgestellt: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ Dieses Verständnis im Hinblick auf das Verhalten von Menschen bei Überwachung sei sicherlich unverändert.

Wenn die CDU-Fraktion und die AfD-Fraktion die Ansicht verträten, dass Videoüberwachung, die in den letzten Jahren immer mehr ausgeweitet worden sei, tatsächlich einen Vorteil bringe, sollten sie erklären, warum in der letzten Legislaturperiode mehr Straftaten verübt, jedoch weniger aufgeklärt worden seien.

**Dr. Wolfgang Albers** (LINKE) meint, der RBB habe recherchiert, dass in London nur 3 Prozent aller Straftaten durch Videoüberwachung aufgeklärt würden. Auf 1 000 eingesetzte Kameras komme also nur eine aufgeklärte Straftat. In Westminster würden gerade 75 Überwachungskameras abgebaut, weil die Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden.

Die Behauptung, dass Straftaten geduldet würden, nur weil ein bestimmter Ort nicht videoüberwacht werde, sei absurd. Nach dieser Logik müssten nicht nur alle öffentlichen Räume überwacht werden, sondern auch Auswertungen in Echtzeit stattfinden.

Die AfD-Fraktion schreibe im letzten Absatz ihres Änderungsantrags, dass eine effektive Bekämpfung der Straßensriminalität ohne eine sorgfältige Auswertung des Videomaterials nicht zu leisten sei. Das würde bedeuten, dass hinter jeder Videokamera ein Auswerter zeitgleich prüfen müsse, ob Straftaten begangen würden. Da das nicht möglich sei, schlage die AfD-Fraktion vor, die durch Videoaufzeichnung gewonnenen Daten zwei Monate lang zu speichern, um Straftaten zu verfolgen. Das wäre nicht hilfreich. Wenn Videokameras an Orten, die als besonders belastet definiert seien, eingesetzt würden, könne er sich jedoch vorstellen, dass in Echtzeit damit gearbeitet werde.

**Burkard Dregger** (CDU) konstatiert, eine Abwägung zwischen den Rechtsgütern sei angemessen, weil es sich um einen Eingriff in Grundrechte handle. Allerdings wäre es sinnvoll, sich konstruktiv mit diesem Thema zu beschäftigen. Die CDU-Fraktion sei nicht die einzige, die sich in dieser Diskussion für die Neubestimmung der widerstreitenden Interessen ausspreche. Selbst der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar habe dieses als Konsequenz aus dem Terroranschlag vom Breitscheidplatz gefordert.

Es gehe gar nicht darum, ob die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Auslegung des Wortes „Ansammlung“ in § 24 ASOG Bln, auf die sich der Innensenator in seinen öffentlichen Stellungnahmen beziehe, Auswirkungen habe. Herr Senator Geisel meine, man könne so Ansammlungen und damit auch Plätze wie den Alexanderplatz oder das Kottbusser Tor überwachen. Man könne aber nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hochhalten und gleichzeitig darauf verzichten, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.

Wenn die Koalition glaube, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beschädigen zu müssen, weil sie ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage handeln wolle, sei das verantwortungslos. Ein Grundrecht könne nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

In § 24 ASOG Bln sei die Rede von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, bei denen man auch Videotechnik einsetzen könne. Eine Ansammlung im juristischen Sinn sei eine Versammlung von Personen ohne gemeinsamen Zweck, um gezielt an einem Ort zu verweilen. Das sei jedoch nicht an Plätzen wie etwa dem Kottbusser Tor oder dem Alexanderplatz der Fall, wo Menschen hin- und hergingen und Kriminelle sich den Publikumsverkehr zu Nutze machten, um dort Straftaten zu verüben.

Herrn Innensenator Geisel stelle er die Frage: Was habe sich seit der Vorlage des Senats im Jahr 2016, die wortidentisch gewesen sei, geändert, das ihn jetzt veranlasse, eine Kehrtwende zu vollziehen? Offensichtlich gehe es nicht darum, das informationelle Grundrecht zu schützen, sondern darum, dass die Koalition nicht bereit sei, sich den drängenden Fragen der Sicherheit Berlins zu stellen. Die Koalitionsfraktionen ließen ihren Innensenator quasi am langen Arm verhungern. Auf der einen Seite ließen sie ihn öffentlich erklären, dass er für mehr Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten sei, gäben ihm andererseits jedoch nicht das an die Hand, was er als Exekutive benötige. Das sei unverantwortlich. Schon in der letzten Legislaturperiode sei diese Vorlage des gemeinsamen rot-schwarzen Senates an der SPD-Fraktion gescheitert.

Die Verhältnisse in Berlin seien mit denen in London nicht vergleichbar. Eine flächendeckende Videoüberwachung sei sinnlos und teuer, ohne einen Nutzen zu bringen, aber in Berlin gebe es bisher überhaupt keine Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen und Straßen mit Ausnahme von wenigen Objekten und Versammlungen.

Die Aufklärung von Straftaten anhand von Videoüberwachung im BVG-Bereich funktioniere. Die Speicherfristen seien maßvoll. Die Videoaufnahmen würden in der Regel gar nicht gesichtet, sondern nach kurzer Frist gelöscht. Aber wenn ein Angriff auf einen Fahrgast stattgefunden habe und die Ermittlungsbehörden davon Kenntnis hätten, zögen sie die entsprechenden Videoaufnahmen heran. Dieser Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sei maßvoll. Umfragen zeigten, dass die Bürgerinnen und Bürger dafür seien, Videoüberwachung maßvoll, auf Kriminalitätsschwerpunkte begrenzt, auszudehnen. Und alle Sicherheitsexperten in der Stadt einschließlich der Berliner Polizei befürworteten das ebenfalls, soweit sie sich öffentlich äußern dürften.

**Karsten Woldeit** (AfD) bestätigt, dass 80 Prozent der Berlinerinnen und Berliner Videoüberwachung im öffentlichen Raum befürworteten. – Ein Antrag auf kommunaler Ebene, die Bevölkerung eines Bezirks zu befragen, ob sie dort Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten wünschten, sei mit fragwürdigen Argumenten abgelehnt worden. Und auch die im Parlament herangezogenen Argumente gegen eine Ausweitung der Videoüberwachung überraschten ihn. Herr Zimmermann verweise auf die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, Herr Taş bemühe das subjektive Sicherheitsgefühl. Würden Unternehmer in der freien Wirtschaft ihre Konzerne und Einrichtungen durch Videoüberwachung sichern, wenn diese nicht sinnvoll wäre? Sei die Koalition der Meinung, dass der gesamte ÖPNV und insbesondere die BVG keinen Nutzen von der Videoüberwachung hätten? Er werbe noch einmal dafür, im Sinne der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu argumentieren.

**Benedikt Lux** (GRÜNE) entgegnet, Politik sei Ausgleich und das Ringen um Kompromisse. Die Koalition und der Senat hätten einen sehr guten Ausgleich auch im Sinne der Berlinerinnen und Berliner gefunden. Die Koalitionsfraktionen wollten die Videoüberwachung in Berlin maßvoll ausdehnen auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen, die sich nicht nur in § 24, sondern auch in §§ 24a, 24b und 25 ASOG Bln fänden. Die von der Polizei bislang sehr zurückhaltend vorgenommene Auslegung habe sich durch die Gegebenheiten in den vergangenen Jahren verändert. Herr Abg. Zimmermann habe schon darauf hingewiesen, dass es deswegen neue Abwägungen gebe zwischen dem Schutz auf informationelle Selbstbestimmung und der staatlichen Aufgabe der Kriminalitätsverfolgung und der Gefahrenabwehr.

Es herrsche wohl Einigkeit unter den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, dass weitere Grundrechtseingriffe unter Gesetzesvorbehalt stünden, aber die Auslegung und Gestaltung von neuen Rechtsnormen stünden natürlich auch unter dem Parlamentsvorbehalt unter wechselnden Mehrheiten. Die CDU hätte diese gesetzliche Änderung längst durchsetzen können, aber sie habe die Gelegenheit nicht ergriffen, als sie an der Regierung gewesen sei.

Er danke dem Senat und der Polizei dafür, dass in Berlin wieder Doppelstreifen im öffentlichen Nahverkehr eingeführt würden. Auch das hätten die CDU und ihr ehemaliger Innensenator viel stärker unterstützen können.

Seine Fraktion halte den Antrag der CDU-Fraktion nicht nur für nicht erforderlich und für unverhältnismäßig, sondern auch für unbestimmt bzw. für zu weit gehend. Welches seien etwa die in Artikel I unter 2b genannten „gefährlichen Orte“? Mit Blick auf andere Gesetze seien dazu auch Orte zu zählen, die unter privatem Hausrecht stünden. Nach der Gesetzeskonstruktion der CDU-Fraktion wäre die Polizei in der Lage, gegen den Willen eines Hausrechtinhabers überall in der Stadt an von ihr definierten gefährlichen Orten Kameras zu installieren, personenbezogene Daten zu übertragen und aufzuzeichnen. Wünsche die CDU-Fraktion solch eine Polizei? Ein Gesetz solle immer eine Begrenzung beinhalten, das Gesetz der CDU jedoch habe solch eine Begrenzung nicht.

**Niklas Schrader** (LINKE) meint, die Videoüberwachung in Berlin sei in den letzten Jahren insbesondere im ÖPNV ausgeweitet worden, jedoch nicht, weil der Nachweis erbracht worden sei, dass die Kriminalität im ÖPNV dadurch gesunken sei. Bisher habe keine wissenschaftliche Untersuchung zu diesem Thema stattgefunden. Die Gewaltkriminalität sei allgemein in Berlin zurückgegangen, nicht nur im ÖPNV. Die CDU sei den Beweis dafür schuldig, dass die Videoüberwachung im ÖPNV dazu beigetragen habe. Es entspreche auch nicht den Tatsachen, dass alle die Videoüberwachung im ÖPNV begrüßten; seine Fraktion sehe sie immer noch kritisch.

Dass der Bund auf dem S-Bahnhof Südkreuz sogenannte intelligente Kameras installiere, die feststellten, wer sich auffällig verhalte, beeinflusse das Verhalten der Menschen. Sie müssen sich bei jeder Bewegung fragen, ob Alarm ausgelöst werde. Jedoch habe vor der Installation der Kameras keine Prüfung stattgefunden ob die Videoüberwachung erfolgsversprechend sei.

Herr Schaar sei ein Hüter des Datenschutzes. Er habe sich – auch nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz – immer kritisch zu einem Ausbau der Videoüberwachung geäußert. Die CDU möge Herrn Schaar um seine Meinung zu ihrem Gesetzentwurf bitten und der Linken dann die Antwort zeigen.

In ihrem Gesetzentwurf nehme die CDU-Fraktion eben gerade keine angemessene Abwägung der Rechtsgüter vor. Es seien dort keine effektiven Grenzen geregelt, auch kein Modellversuch, wie in der Begründung suggeriert werde. Auch von einer Evaluation sei dort keine Rede. Die CDU-Fraktion liefere der Polizei mehr oder weniger einen Freifahrtschein, die Videoüberwachung nach ihren eigenen Kriterien auszuweiten.

Anstelle von mehr Personal bei der Polizei fordere der Antrag der AfD-Fraktion eine flächendeckende Videoüberwachung. Daher werde er von der Koalition nicht mitgetragen.

**Marc Vallendar** (AfD) entgegnet, seine Fraktion fordere auch mehr Personal bei der Polizei; denn kleinere Straftaten, wie etwa Taschendiebstähle, würden aus Personalmangel nicht mehr in einem angemessenen Ausmaß verfolgt. Hier könnte eine Aufzeichnung der Taten helfen, einen Ermittlungserfolg herbeizuführen.

Im Bereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts würden u. a. verschiedene Schutzbereiche unterschieden, wie etwa die informationelle Selbstbestimmung und unterschiedliche Sphären – die Intimsphäre, die Privatsphäre und die Öffentlichkeitssphäre –. Wenn man sich an öffentlichen Orten und in öffentlichen Räumen bewege, müsse man mit einer Beobachtung durch den Staat rechnen. Es stelle sich die Frage, ob dieser Eingriff zu rechtfertigen sei. Auf der anderen Seite stünden die Grundrechte auf Eigentum und körperliche Unversehrtheit der anderen Bürgerinnen und Bürger, die wünschten, dass die gegen sie verübten Straftaten aufgeklärt oder unterbunden würden. Die Videoaufnahmen könnten hinterher ausgewertet werden oder auch zeitgleich, indem jemand die Plätze mit Hilfe von Videokameras überwache. Dieses Vorgehen solle jedoch im Ermessen der Polizei stehen.

Der Polizei das Instrument der Videoüberwachung nicht zu gewähren, schüfe im Hinblick auf die Kriminalität in Deutschland einen Wettbewerbsnachteil. Die Kriminellen rüsteten in allen Bereichen, auch digital, auf, und der Berliner Polizei werde nicht einmal gestattet, Videoüberwachung einzusetzen. Die aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Videoüberwachung reichten nicht aus, um auf öffentlichen Plätzen Kameras zu montieren. Ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wäre der Eingriff, wie von der CDU dargestellt, rechtswidrig. Deswegen habe der Antrag der CDU seine Berechtigung. Ob die Koalition dem noch weiter gehenden Antrag der AfD-Fraktion zustimmen wolle, könne sie prüfen. Auf der momentan vorhandenen gesetzlichen Grundlage dürfe jedenfalls keine Erweiterung der Videoüberwachung stattfinden. Das führte aber zu weniger Sicherheit und einer niedrigeren Aufklärungsrate.

**Tom Schreiber** (SPD) bittet die AfD-Fraktion um einen Beleg dafür, dass die Polizei kleinere Straftaten, wie etwa Taschendiebstähle, nicht mehr so verfolge, wie es notwendig wäre.

**Marc Vallendar** (AfD) nennt als Quelle für seine Aussage zu den Taschendiebstählen die polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Seite 43. Im Jahr 2007 habe die Aufklärungsquote noch 7,3 Prozent betragen, im Jahr 2015 hingegen nur 4,2 Prozent. Im Verhältnis zu allen anderen Straftaten in Berlin sei die Aufklärungsrate bei Taschendiebstählen minimal.

**Frank Zimmermann** (SPD) erklärt, mit einer Ausweitung der Videoüberwachung in der Stadt wolle die Koalition die Möglichkeiten des geltenden Polizeirechts zur Videoüberwa-

chung ausschöpfen. An welchen Orten sie notwendig und rechtlich möglich sei, müsse noch geprüft werden.

Ein Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz sei unstreitig eine Veranstaltung nach § 24 ASOG Bln. Nach Bundesrecht werde künftig auch ein privater Weihnachtsmarktveranstalter ermächtigt sein, seinen Weihnachtsmarkt zu überwachen. Auf der Grundlage des Polizeirechts werde es dann auch möglich sein, den Weihnachtsmarkt mit öffentlichen Kameras zu überwachen.

Abgesehen von der Videoüberwachung würden auch andere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen: Am Alexanderplatz werde eine Wache installiert. Die mobilen Waren würden ausgeweitet. Polizeibeamte und BVG-Sicherheitsdienst gingen gemeinsam auf Doppelstreife. Es gehe darum, dass an den neuralgischen Punkten Personal präsent sei und nicht nur Technik.

Private Grundstücke und Häuser hätten immer schon durch Private videoüberwacht werden dürfen. Dort gelte der Grundrechtsschutz nicht in dem Maße wie im öffentlichen Raum.

**Marcel Luthe** (FDP) moniert, dass bisher – auch von der CDU – noch kein rationales Argument für die Wirksamkeit von Videoüberwachung genannt worden sei. Mit dem bereits jetzt betriebenen Aufwand hätten gerade einmal 0,5 Prozent aller Tatverdächtigen auch dadurch ermittelt werden können, dass sich eine Videokamera in der Nähe befunden habe. Das bedeute im Umkehrschluss, 99,5 Prozent aller Tatverdächtigen würden durch klassische Polizeiarbeit ermittelt. Bevor die Videoüberwachung ausgeweitet werde, sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse angefertigt werden. Dabei gehe es um die Frage, ob für eine Videokamera ausgegebene Mittel einen höheren Nutzen brächten als Mittel, die in mehr Personal und eine bessere Ausstattung der Polizei investiert würden.

**Burkard Dregger** (CDU) meint, er wundere sich, dass die FDP in der Bewertung der Wirksamkeit von Videoüberwachung sogar hinter die Koalition zurückfalle. – Er stimme zu, dass Videotechnik kein alleiniges Allheilmittel sei. Es gehe darum, der Polizei vernünftige Instrumentarien und Befugnisse zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Zusammenwirken effizient seien und möglichst der Verhinderung, wenigstens aber der Aufklärung von Straftaten dienten. Selbst Herr Senator Geisel sei dieser Auffassung, denn auch er sei gewillt, die Videotechnik auszudehnen.

**Karsten Woldeit** (AfD) erklärt, man sei ganz nahe beieinander, wenn es darum gehe, mehr Polizei zu fordern. Die vorhandenen fünf Doppelstreifen in den U-Bahnen könnten aber nur ein Anfang sein. – Die Nutzung von Videoüberwachung in privaten Bereichen sei ein Argument für den Präventionscharakter.

**Marcel Luthe** (FDP) weist darauf hin, dass seine Fraktion jeden Antrag zur inneren Sicherheit unterstütze, der, auch im Sinne von Grundrechtsabwägungen, den besten Wirkungsgrad von Kosten und Nutzen bringe.

Fußgängerverkehr auf Plätzen sei keine Ansammlung. Die zehn Dealer am Kottbusser Tor hingegen, die sich nicht bewegten, bildeten eine Ansammlung und seien auch nach jetzigem Rechtszustand zu überwachen.

**Vorsitzender Peter Trapp** weist Herrn Abg. Luthé auf den BVG-Sicherheitsbericht von 2015 hin, nach dem die durch Vandalismus entstandenen Kosten von 9,7 Millionen Euro im Jahr 2008 unter anderem durch Videoüberwachung und die Anbringung von Fensterfolien auf 4,2 Millionen Euro im Jahr 2015 gesunken seien. Die Anzahl der Instandhaltungsaufträge habe von 9 566 im Jahr 2008 auf 2 277 im Jahr 2015 reduziert werden können. Die BVG habe durch Videoüberwachung also viel Geld eingespart.

**Marcel Luthé** (FDP) antwortet, die Zahlen der BVG seien nicht vollständig; denn die Kosten der Videotechnik seien im Sicherheitsbericht nicht aufgeführt worden. Zudem könnten auch die angebrachten Fensterfolien für die Einsparungen verantwortlich gewesen sein.

**Niklas Schrader** (LINKE) merkt an, die BVG habe nicht die Absicht gehabt, in ihrem Sicherheitsbericht einen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung herzustellen. Und Gewaltkriminalität gehe allgemein zurück, während die Anzahl der Taschendiebstähle steige. Der Zusammenhang zur Videoüberwachung im ÖPNV sei nicht klar.

Wenn dem CDU-Antrag zugestimmt würde, würde die CDU nach dem ersten spektakulären Fall, über den die Medien berichteten, den weiteren Ausbau fordern. Das wünsche er nicht.

**Kurt Wansner** (CDU) meint, die Koalition werde gar nicht um eine Ausweitung der Videoüberwachung herumkommen. Zu diesem Zweck wolle die CDU-Fraktion die Videoüberwachung auf eine gesetzliche Grundlage stellen.

Weshalb werde noch nach weiteren Beweisen für den Nutzen von Videoüberwachung gesucht? Im Bereich der BVG seien durch Videoüberwachung spektakuläre Erfolge in der Strafverfolgung zu verzeichnen.

Was verstehe die FDP-Fraktion unter Kosten-Nutzen-Rechnung im Bereich der inneren Sicherheit? Am Kottbusser Tor etwa könne mit Videoüberwachung nur ein Nutzen erzielt werden.

80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Berlin stimmten für eine generelle Videoüberwachung. Daher rate er der Koalition, auf die Vorschläge seiner Fraktion einzugehen.

**Burkard Dregger** (CDU) beantragt, die Dringlichkeit zu beschließen, damit der Antrag in der kommenden Plenarsitzung behandelt werden könne.

**Frank Zimmermann** (SPD) teilt mit, dass die Koalitionen einer Dringlichkeit nicht zustimmen werde, da der Antrag nur die Änderung einer Rechtsgrundlage betreffe.

**Der Ausschuss beschließt:**

- Der Antrag auf Dringlichkeit wird abgelehnt.
- Der Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 18/0057-1, wird ebenfalls abgelehnt.
- Dem Plenum wird empfohlen, den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/0057, abzulehnen.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 18/0092

[0018](#)  
InnSichO

### **Sofortige Wiedereinsetzung der Ermittlungsgruppe „GE Ident“**

**Karsten Woldeit** (AfD) erinnert daran, dass die Ermittlungsgruppe „GE Ident“ bis 2008 erfolgreiche Arbeit geleistet habe. Aus diesem Grund solle der Senat aufgefordert werden, sämtlichen Institutionen sowie weisungsbefugten Amtspersonen den Auftrag zu erteilen, die „GE Ident“ mit sofortiger Wirkung wieder einzusetzen. Die Notwendigkeit sei in dem Antrag seiner Fraktion dargestellt worden.

**Staatssekretär Torsten Akmann** (SenInnDS) führt aus, die „GE Ident“ sei 2000 gegründet worden, um gezielt gegen besonders gefährliche Straftäter innerhalb der Gruppe der sogenannten libanesischen Kurden vorzugehen und auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu initiieren. Zu diesem Zweck seien damals Personal und Fachkompetenz der Polizei Berlin und der Ausländerbehörde auf einer Dienststelle zusammengeführt worden. Bis zu ihrer Auflösung habe die „GE Ident“ ca. 1 000 Personen überprüft. Die Auflösung der „GE Ident“ seit 2008 erfolgt, weil die ursprüngliche Zielsetzung kaum noch zu erreichen gewesen sei.

In ihrem Antrag auf sofortige Wiedereinsetzung der Ermittlungsgruppe bringe die AfD-Fraktion pauschal alle Geflüchteten in einen Zusammenhang mit Straftätern und unterstelle ihnen eine kriminelle Intention. Dadurch werde Misstrauen gegenüber Geflüchteten geschürt.

**Hakan Taş** (LINKE) bestätigt, die „GE Ident“ solle jetzt lediglich dazu dienen, eine Hetze gegen Geflüchtete zu veranstalten. Die AfD wolle alle Geflüchteten unter Generalverdacht stellen. Das unterstützten die Koalitionsfraktionen nicht.

**Canan Bayram** (GRÜNE) merkt an, die Aufgabe, für die man die Ermittlungsgruppe seinerzeit gegründet habe, sei erledigt. Die AfD wünsche offensichtlich, dass die „GE Ident“ jetzt die wahrheitswidrigen Identitätsangaben im Kontext mit Asylanträgen herausfinden solle, jedoch sei fraglich, ob solch eine Ermittlungsgruppe dafür das geeignete Instrument sei. Die Feststellung der Identität sei ohne Zweifel ein wichtiges sicherheitspolitisches Thema. Seit Februar letzten Jahres würden in Berlin aber schon bei der Asylantragsstellung in einem bundesweiten Abgleich u. a. mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen – biometrischen Fotos, Fingerabdrücken, Abgleich mit dem Ausländerzentralregister – die Personalien festgestellt. Es finde auch ein Abgleich zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf strafrechtliche Auffälligkeiten statt. Ein europaweiter Abgleich fehle noch.

Schon an dieser Stelle müsse es möglich sein, die wahre Identität der Geflüchteten festzustellen. In den Fällen, in denen dieses problematisch sei, sei eine „GE Ident“ im Nachgang auch nicht nützlich.

Für welche Aufgaben solle die Ermittlungsgruppe konkret eingesetzt werden? Welche Gruppe von Menschen solle überprüft werden? Welche zusätzlichen Ressourcen wären dafür notwendig? Diese Fragen beantworte der Antrag nicht. Daher könne ihm nicht zugestimmt werden.

Sie teile die Einstellung, dass die Politik Vorgaben machen müsse und die Experten für die Umsetzung zuständig seien. Die Vorgaben der Politik müssten jedoch sehr klar umrissen sein.

**Frank Zimmermann** (SPD) stellt klar, dass das Abgeordnetenhaus der Polizei nicht vorschreiben solle, wie sie ihre Ermittlungstätigkeit – auch wenn es um Identität gehe – organisieren solle.

In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage von Herrn Abg. Schreiber (SPD) habe der ehemalige Staatssekretär Krömer im Juni 2015 mitgeteilt, dass sich die Bedingungen seit der Zeit davor nicht verändert hätten und die Bearbeitung polizeilicher Anteile an den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei den Täterinnen und Tätern schwerer Straftaten unabhängig von ihrer Herkunft innerhalb der Polizei gewährleistet sei. Da sich daran seit 2015 nichts geändert habe, sehe er keine Veranlassung, dem Antrag der AfD zuzustimmen.

**Marcel Luthe** (FDP) meint, der Antrag scheine auf organisatorische Maßnahmen mit bereits vorhandenem Personal gerichtet zu sein, die in der Vergangenheit Wirksamkeit gezeigt hätten. Aus diesem Grund werde seine Fraktion den Antrag unterstützen.

Allerdings müsse auch die Wirksamkeit von Alternativen geprüft werden. Im Hinblick auf die Asylbewerber gebe es mittlerweile diverse Möglichkeiten der Erfassung, sodass etwa Leistungsbetrug vorgebeugt werden könne. Jedoch seien nicht alle Personen, die nach Deutschland kämen, Asylbewerber. Auch diese anderen wären von der „GE Ident“ umfasst, ebenso wie gefälschte Identitäten im Bereich der organisierten Kriminalität. Da es hier noch ein großes Defizit gebe, wäre die Wiedereinsetzung der „GE Ident“ sinnvoll.

**Karsten Woldeit** (AfD) nimmt Stellung, es gehe der AfD mitnichten darum, alle Geflüchteten unter Generalverdacht zu stellen. Die bei der Asylantragstellung ergriffenen Maßnahmen, wie etwa die Abstimmung zwischen den Bundesländern, erkennungsdienstliche Maßnahmen usw., seien sehr zu begrüßen, aber zur Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingskrise aus dem Jahr 2015 seien noch Probleme aufzuarbeiten. Die Antwort der Senatsverwaltung für Inneres, dass eine rückwirkende Neukontrolle aller seit 2015 unerlaubt neu Eingereisten und eingereisten Asylbewerber in der Ausländerbehörde weder erfolgt noch geplant sei, erschrecke ihn; denn das berge die Gefahr – Stichwort Anis Amri – von Doppelidentitäten und massivem Asylmissbrauch.

Seit 2015 habe sich die Sicherheitssituation verändert. Daher sei es notwendig, Beamte mit einer entsprechenden Expertise aus verschiedenen Abteilungen des LKA in einer Ermittlungsgruppe zusammenzuführen. Demzufolge erfordere die Wiedereinsetzung der „GE Ident“ keine neuen personellen Ressourcen.

**Burkard Dregger** (CDU) konstatiert, die CDU-Fraktion erkenne das Anliegen und auch den Bedarf. Der Letztere werde auch durch Rückmeldungen aus der Polizei bestätigt, weswegen es unsinnig sei, von Pauschalverdacht gegenüber Asylbewerbern oder sonstigen Personen zu sprechen.

Jedoch enthalte der Antrag der AfD-Fraktion relativ wenige Festsetzungen. Daher werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen. Sie sei im Begriff, in einem eigenen Antrag die Maßga-

be zu formulieren, die der Ermittlungsgruppe auferlegt werden solle, befinde sich jedoch noch in fraktionsinternen Abstimmungen.

**Canan Bayram** (GRÜNE) erklärt, ihr sei immer noch unklar, welcher Personenkreis von der „GE Ident“ überprüft werden solle. Wenn die 50 000 in Berlin befindlichen Geflüchteten gemeint seien, wie es den Anschein habe, werde in der Tat eine Gruppe ohne Anhaltspunkte unter Generalverdacht gestellt. Wenn aber der Bereich der organisierten Kriminalität erfasst werden solle, sei die Situation heute eine andere als zur damaligen Wirkungszeit der „GE Ident“.

Es herrsche wohl Konsens, dass jede ungeklärte Identität ein Problem darstelle. Um dieses Problem zu lösen, müsse man ein zielgenaues Instrument haben. Nach ihrer Kenntnis funktionierten die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Polizei und der Ausländerbehörde gut. Problematisch sei der Abgleich zwischen den Bundesländern und innerhalb Europas. Der Polizei jetzt einen unbestimmten Auftrag zu geben, um in einem Jahr festzustellen, dass er aufgrund mangelnder Klarheit nicht habe erfüllt werden können, sei nicht sinnvoll.

**Der Ausschuss** beschließt, dem Plenum die Ablehnung des Antrags der AfD-Fraktion, Drucksache 18/0092, zu empfehlen.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Führen von dienstlich überlassenen  
Faustfeuerwaffen durch die Berliner Polizei  
außerhalb der Dienstzeiten gemäß  
Geschäftsanweisung ZSE II Nr. 1/2016**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0015](#)  
InnSichO

**Vorsitzender Peter Trapp** teilt mit, dass die Geschäftsanweisung ZSE II Nr. 1/2016 auf Antrag der Fraktion der Grünen am 3. März per E-Mail an alle Mitglieder des Innenausschusses verschickt worden sei.

**Burkard Dregger** (CDU) führt aus, zu der Frage, ob und inwieweit Polizeibeamte auch außerhalb der Dienstzeit ihre Dienstwaffe tragen dürften, sage die Geschäftsanweisung ZSE II Nr. 1/2016, dass Dienstkräfte des Polizeidienstes bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ermächtigt seien, über Faustfeuerwaffen, mit denen sie dienstlich ausgestattet seien, außerhalb des Dienstes die tatsächliche Gewalt auszuüben und diese Faustfeuerwaffe zu führen. Ein berechtigtes Interesse – so die Geschäftsanweisung – liege regelmäßig nur dann vor, wenn das Führen der Faustfeuerwaffe in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Dienstverrichtung erfolge. – Als Bürger würde er begrüßen, wenn Polizeibeamte, die unterwegs seien, in der Lage wären, Gefahren abzuwehren.

Auf die in zwei schriftlichen Anfragen formulierte Frage, welches die Gründe dafür seien, dass Polizeibeamten das Führen von Waffen außerhalb des Dienstes in der Regel verboten sei, sei nur geantwortet worden, dass sich die Regelung in der Nachbereitung von Situationen

begründe, in denen die dienstlich überlassene Faustfeuerwaffe außerhalb der Dienstzeit eingesetzt worden sei. Nach Auffassung des Senats sei das Tragen der Schusswaffe in der Freizeit für die Sicherheitslage nicht maßgeblich.

Auf die Frage, wie das in anderen Bundesländern gehandhabt werde, habe der Senat geantwortet, dass in Baden-Württemberg das Führen der dienstlich überlassenen Waffe außerhalb des Dienstes auf notwendige Anlässe beschränkt sei. In Sachsen sei den Dienstkräften der Wachpolizei das außerdienstliche Führen der Faustfeuerwaffe untersagt. Weitere Angaben seien nicht gemacht worden, sodass der Eindruck entstanden sei, dass es in den anderen Bundesländern gestattet sei.

Weshalb sei diese Einschränkung vorgenommen worden? Er persönlich habe volles Vertrauen zu den Berliner Polizeibeamten und fühle sich sicherer, wenn sie auch außerhalb ihres Dienstes zur Gefahrenabwehr aktiv würden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingriffen, falls es notwendig wäre. Es habe im öffentlichen Personennahverkehr schon Situationen gegeben, in denen der Einsatz der Dienstwaffe zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt gewesen wäre.

**Senator Andreas Geisel** (SenInnDS) erklärt, da die Geschäftsanweisung vom April des vergangenen Jahres stamme und nicht vom aktuellen Senat gebilligt worden sei, bitte er Herrn Polizeipräsident Kandt um eine Erläuterung.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** nimmt Stellung, in der Vergangenheit hätten die Polizeibeamtinnen und -beamten ihre Waffe in der Regel uneingeschränkt tragen können. Wenn sie in Uniform nach Hause führen, nähmen die Beamten ihre Waffe teilweise mit nach Hause, weil sie aufgrund ihrer Uniform – das sei in Einzelfällen auch so gewesen – in Situationen geraten könnten, wo sie einschreiten müssten. Bei kurzen Erledigungen dürften auch die Beamtinnen und Beamten in Zivilkleidung ihre Waffe außerhalb der Dienstzeit tragen. Das Tragen der Waffe sei ebenfalls weiterhin statthaft, wenn zu erwarten sei, dass sich die Polizeibeamtinnen und -beamten – etwa in einer Bedrohungssituation – schützen müssten.

Aus Fürsorge- und Vorsorgegründen wünsche er jedoch nicht mehr, dass die Polizeidienstkräfte ihre Dienstwaffe generell in ihrer Freizeit trügen. In Zivilkleidung seien sie als Polizei nicht erkennbar und könnten für bewaffnete Straftäter gehalten werden. Wenn sie ihre Waffe zögen, seien sie auch für Kollegen nicht als Polizei erkennbar. Es stelle sich auch die Frage, ob das Tragen einer Waffe in der Freizeit nicht eher ein Risiko darstelle. Die Waffe könne auch verloren gehen, wie es neulich einem Polizeibeamten passiert sei.

In welchen Situationen solle die Waffe gebraucht werden? Taschendiebstahl etwa sei für den Einsatz der Dienstwaffe ungeeignet. Die Situation müsste schon lebensbedrohlich sein. Hier wäre es aber ohnehin nicht angezeigt, allein zu handeln. In einem Gerangel könnte die Waffe zudem auch abhandenkommen.

In einer Großstadt wie Berlin mit einer hohen Polizeidichte und guten Interventionszeiten sei das Tragen der Waffe in der Freizeit nicht erforderlich. In Brandenburg hingegen stelle sich eine andere Situation.

**Marcel Luthe** (FDP) erinnert daran, dass die Debatte durch seine Anfrage vom 7. Dezember angestoßen worden sei, nachdem die Berliner Polizei den Medien gegenüber zunächst nicht habe angeben wollen, ob es eine solche Geschäftsanweisung gegeben habe. Es wäre wünschenswert, dass die Polizei in solchen wichtigen Fragen offener kommuniziere.

Dessen ungeachtet sei er erstaunt über die Formulierung, das Verbot gelte aus Fürsorge gegenüber den Polizeibeamten. Es handele sich nicht nur um Kontaktbereichsbeamte, die in der Regel nicht viel mit schweren Straftätern zu tun hätten, sondern auch um Polizeikräfte, die z. B. auch im Bereich der organisierten Kriminalität ermittelten und aus dem Tragen ihrer Schusswaffe in der Freizeit ein persönliches Sicherheitsgefühl ziehen könnten.

Gleichzeitig habe der Senat in der Antwort auf seine Anfrage deutlich gemacht, dass das Legalitäts- und Opportunitätsprinzip weiterhin gelte und der Polizeibeamte auch außerhalb des Dienstes verpflichtet sei, einer Straftat nachzugehen. Wie solle das – etwa bei einem Angriff mit einem Messer – ohne Dienstwaffe gelingen?

Die Fürsorge für die Polizeibeamten und der Zusatzwert an Sicherheit geböten es geradezu, dass die Polizeibeamten ihre Dienstwaffe auch außerhalb ihrer Dienstzeit tragen dürften; denn Straftaten würden in der Regel überraschend verübt.

**Benedikt Lux** (GRÜNE) merkt an, er begrüße, dass das Thema jetzt noch einmal sachlich diskutiert werde, nachdem es in den Medien sehr emotional behandelt worden sei. – Er bitte die antragstellenden Fraktionen, in Zukunft selbst die in der Sitzung benötigten Unterlagen – wie in diesem Fall die Geschäftsanweisung – an die Mitglieder des Innenausschusses zu verschicken.

In bestimmten Fällen sei es für Polizeibeamtinnen und -beamte durchaus möglich, die Dienstwaffe ohne Genehmigung mit sich zu tragen. Die Geschäftsanweisung stelle auch die Ausnahmesituationen dar, in denen die Dienstwaffe außerhalb des Dienstes zwingend abgelegt werden solle. Das spreche von Ausgewogenheit im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Bevölkerung und der Fürsorgepflicht gegenüber den Polizeikräften.

Man müsse jetzt die von Herrn Abg. Luthe beschriebenen Fälle abwarten und dann auswerten, ob es wirklich besser gewesen wäre, wenn der betroffene Polizeibeamte mit seiner Dienstwaffe eingeschritten wäre. Er hielte es für richtig, dass der Beamte zunächst Informationen beschaffe und Kollegen zur Verstärkung herbeirufe.

**Frank Zimmermann** (SPD) stellt fest, dass die zwischenzeitlich aufgetretenen Missverständnisse nun ausgeräumt seien. Die Polizeibeamtinnen und -beamten dürften auf ihrem Nachhauseweg ihre Waffe tragen. Weiterhin sei klar geregelt, dass bei bestimmten berechtigten Interessen das Tragen der Dienstwaffe auch außerhalb des Dienstes möglich sei. – Gerade die Vor- und Fürsorgegesichtspunkte halte er für relevant und überzeugend.

**Marcel Luthe** (FDP) meint, er habe sich unter anderem nach Erkenntnissen darüber erkundigt, wann Polizeibeamte außerhalb der unmittelbaren Dienstwege und Dienstzeiten unter Nutzung der Dienstwaffe eingeschritten seien, um Straftaten zu verhindern bzw. unmittelbar dem Legalitätsprinzip zu folgen. Das habe die Senatsverwaltung für Inneres nicht beantworten können mit der Begründung, dass diese Daten nicht erhoben würden. Die Frage nach Fäl-

len des gezielten Missbrauchs der Dienstwaffe habe die Innenverwaltung aus demselben Grund nicht beantworten können.

Um eine Basis für eine sachlichere Diskussion zu haben, rege er an, dass die Senatsverwaltung für Inneres bei den Polizeibeamtinnen und -beamten abfrage, wer der Meinung sei, dass er bzw. sie die Dienstwaffe in der Freizeit benötige und aus welchen Gründen. Gleichzeitig sollte erfasst werden, wann Polizeibeamtinnen oder -beamte außerhalb ihrer Dienstzeit eingeschritten seien, um eine Straftat zu verhindern.

**Niklas Schrader** (LINKE) pflichtet seinem Vorredner bei, dass die Datenlage sei nicht ausreichend sei, um zwischen dem Nutzen und den Risiken abzuwägen. Aber möglicherweise ändere selbst eine größere Menge Daten nichts; denn wahrscheinlich gebe es nur so wenige und spezielle Einzelfälle, dass daraus keine Regelung resultieren könne.

Er begrüße jedenfalls, dass die Polizei eine Abwägung vorgenommen habe und nicht nach dem Motto „Mehr Waffe heißt mehr Sicherheit“ verfare. Die Argumente, auf die man sich jetzt erst einmal stützen müsse, überzeugten ihn.

Wenn sich ein Polizeibeamter bzw. eine Polizeibeamtin in der Freizeit ohne Dienstwaffe in einer Gefahrensituation befinde, müsse gewährleistet sein, dass ganz schnell Unterstützung durch Kollegen eintreffe. Das sei die eigentlich wichtige Frage.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** antwortet, die Waffen seien früher auch nicht durchgängig getragen worden; im Urlaub etwa hätten sie abgegeben werden müssen. Sicherlich habe auch nur ein kleiner Bruchteil der Polizeibeamtinnen und -beamten ihre Waffe in ihrer Freizeit mit sich getragen, denn das bringe nicht nur Vorteile mit sich, sondern bedeute auch Verantwortung und Risiko. Heute könnten die Polizeikräfte im Bereich der organisierten Kriminalität, die sich bedroht fühlten, beantragen, ihre Waffe auch in der Freizeit zu tragen.

Was genau wolle Herr Abg. Luthé erheben? Der Polizeibeamte, der z. B. nachts allein unterwegs sei, befinde sich in derselben Situation wie jeder andere Bürger. Was solle hier valide erfasst werden? Es würden aber Fälle verzeichnet, in denen Polizeibeamte auch in ihrer Freizeit einschritten. Es gebe Festnahmen auf frischer Tat und auch zahlreiche Hilfseinsätze. Einmal im Jahr würden die Polizeibeamtinnen und -beamten ausgezeichnet, die in ihrer Freizeit Leben gerettet hätten.

**Marcel Luthé** (FDP) erwidert, wie die Erhebung ausgestaltet werden solle mit der Zielrichtung der Frage, ob die Anordnung im Interesse der Beamten sinnvoll sei, überlasse er der Exekutive, die dafür da sei.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** entgegnet, die Anordnung sei ohne Frage sinnvoll. Ansonsten hätte er sie nicht erlassen.

**Marcel Luthé** (FDP) meint, er wolle es aber nicht seinem Bauchgefühl überlassen, ob die Regelung sinnvoll sei, sondern objektiven Daten. Wolle der Senat objektive Daten liefern oder sich auf sein Bauchgefühl verlassen?

**Vorsitzender Peter Trapp** schlägt vor, dass Herr Abg. Luthe eine entsprechende schriftliche Anfrage formuliere.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0023](#)  
InnSichO  
**Terroranschlag vom Breitscheidplatz am 19.12.2016**  
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Die  
Linke, Bündnis 90/Die Grünen, der AfD und der FDP)

Siehe Wortprotokoll.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

##### **Besondere Vorkommnisse**

**Senator Andreas Geisel** (SenInnDS) teilt zu dem von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Thema „Bilanz nach den Demonstrationen am 4. März“ mit, dass am 4. März in der Zeit von 14.00 bis 18.04 Uhr zum fünften Mal ein Aufzug zum Thema „Merkel muss weg“ mit etwa 800 teilnehmenden Personen durchgeführt worden sei. Die Wegstrecke habe vom Washingtonplatz zum Alexanderplatz geführt. Aufzugsgegnerinnen und -gegner hätten mehrfach versucht, die Wegstrecke zu blockieren. Um die Blockade zu verhindern, habe die Polizei in zwei Fällen mit einfacher körperlicher Gewalt abdrängen müssen. Aufgrund von Sitzblockaden im Bereich der Torstraße sei der Aufzug dann über die Linienstraße umgeleitet worden.

Vier Gegenkundgebungen seien angemeldet worden. Davon seien zwei abgesagt worden. Die Gegenkundgebung „Berlin besser ohne Nazis – Für eine solidarische Stadt“ sei von 13.20 bis 15.15 Uhr mit ca. 80 Teilnehmenden störungsfrei auf dem Washingtonplatz verlaufen.

Der Aufzug „Berlin besser ohne Nazis – Solidarität statt Spaltung“ vom Rosenthaler Platz bis zum Washingtonplatz mit ca. 1 500 Teilnehmenden sei abgesehen von einer Vermummung weitgehend störungsfrei verlaufen.

In der Bilanz seien diverse Straftaten registriert worden, unter anderem ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, einmal Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährliche Körperverletzung sowie einmal Raub. Insgesamt seien im Verlauf des Tages 27 Freiheitsbeschränkungen vorgenommen worden. 21 Teilnehmer und 6 Teilnehmerinnen seien verhaftet worden. Ein Polizeibeamter habe eine Zerrung erlitten, allerdings nicht im Zusammenhang mit einer Konfrontation.

Die Polizei sei insgesamt gut aufgestellt gewesen und habe die Ausübung des Versammlungsrechts gewährleisten können. Auf Störungen habe sie taktisch klug und mit Augenmaß reagiert.

**Der Ausschuss** schließt die Besprechung der besonderen Vorkommnisse ab.

Punkt 6 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.

\*\*\*\*\*